Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

Geltungsbereich der Änderung

Die Anderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt ist, gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Miltenberg-Ost (Fomeläcker).

A. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

Die Schemaschnitte aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Miltenberg-Ost (Fomeläcker)" stellen eine beispielhafte Darstellung mit Ausführung eines Satteldaches dar.

Die Angabe der Dachneigung in den Schemaschnitten entfällt

- ist erforderlich" entfällt Der Satz "Eine einheitliche Gestaltung der Hausgruppen mit gleicher Dachneigung, Traufhöhe und Farbgebung
- Der Satz "Dachneigung Satteldach 30°- 35°" entfällt

Dachform und Dachausbau

Die Festsetzung "Satteldach, Dachneigung 30°- 35°, ohne Kniestock, Dachausbau nach BayBO, liegende Dachfenster" wird ersetzt

einheitliche Gestaltung der Dachneigung, Dachform und Firstrichtung vorgeschrieben. Dachform und Dachneigung sind frei bestimmbar. Dachausbau nach BayBO. Für Hausgruppen und Doppelhäuser wird eine

Aufstockung

Die Festsetzung "Satteldach, Dachneigung 30°- 35°, Dachausbau nach BayBO, nur liegende Dachfenster, ohne Kniestock" entfällt

Firstrichtung

Für Einzelhäuser: Vorgeschlagene Firstrichtung

Für Doppelhäuser und Hausgruppen: Firstrichtung zwingend

Sammelgaragen, Flachdach 0°-7°" entfällt. Die Festsetzung "Dachneigung 30° - 35° dem Wohnhaus entsprechend. Ausnahme bei der Bauform $\rm II$ Vollgeschosse und bei

Artenschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

zur Betroffenheit von europarechtlich geschützten Tierarten oder deren Lebensstätten durchzuführen und eine Information der ein Abbruch/Dachumbau erst nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig. Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beim Vorhandensein europarechtlich geschützter Tierarten oder deren Lebensstätten ist Rechtzeitig vor dem Abbruch von Gebäuden oder bei Dachumbauten ist eine Überprüfung durch eine fachlich geeignete Person

B. Hinweise

Hinweis zu Niederschlagswasser

wasserrechtliche Erlaubnis am Landratsamt Miltenberg zu beantragen. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer -TRENOG- (bei Einleitung in ein Oberflächengewässer) fallen, ist eine Vorzug gegeben. Hierbei sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen breitenflächigen Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Schmutzwasser zu entsorgen. Dabei wird einer Vorhaben, die nicht unter die NWFreiV bzw. die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem

Abfluss bergseitig der Bauparzellen zu rechnen. Dagegen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen Hinweis zu Hang- und Schichtwasser: Wegen der Hanglage des Baugebiets ist bei Starkniederschlag auch mit einem breitflächigen

LANDKREIS MILTENBERG STADT MILTENBERG



Bebauungsplan "Miltenberg-Ost (Fomeläcker)"

Anderung der textlichen Festsetzung

en E

Name		
Änderung / Ergänzung		

Planstand: 27.04.2020 / P.B.

Ausgearbeitet: Stadtbauamt Miltenberg

Datum			
nderung / Ergänzung Nam			
ıme			
_	_	_	_

Beteiligung der Offentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und 🖇 4 Abs. 1 BauGB. Verfahrensstand:

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom vom 27.04.2020 in der Zeit vom bis durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und Der Bauausschuss der Stadt Miltenberg hat in seiner Sitzung Miltenberg, Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs i.d.F. Bebauungsplan "Miltenberg-Ost (Fomeläcker)" beschlossen. Der Bauausschuss hat den Änderungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am auf der Homepage der Stadt Miltenberg zur Verfügung gestellt Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die Auslegungsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Eine Genehmigung des Anderungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich Miltenberg zur Verfügung gestellt. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die Auslegungsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Verfahrensvermerke gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. vom 18.09.2019 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Der Anderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt erfolgte mit Schreiben vom hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom als Satzung . bis einschl.

Kahlert, 1. Bürgermeister

Miltenberg,

worden. Damit ist der Plan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Der Anderungsplan mit Begründung und zusammenfassender

Kahlert, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt am

K a h l e r t, 1. Bürgermeister

ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht

r Erklärung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab öffentlich

am in Kraft getreten.